

# **Beach-Volleyball-Ordnung (BVO)**

**des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand: 15.3.2010)

## **§ 1**

### **Einleitung**

- 1.1 Die Beach-Volleyball-Ordnung (BVO) regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und den Spielverkehr im Beach-Volleyball-Bereich des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes. Darüber hinausgehende Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
- 1.2 Die Niedersächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften, die Niedersächsischen Beach-Volleyball-Serien sowie offizielle NVV-Beach-Veranstaltungen, die Niedersächsische Beach-Volleyball-Rangliste und die Beach-Volleyball-Landeskader sind Einrichtungen des NVV, die ihm unmittelbar unterstehen.  
Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim NVV.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

## **§ 2**

### **Der Beach-Volleyball-Ausschuss (BVA)**

- 2.1 Zuständiges Organ für sämtliche Angelegenheiten des Beach-Volleyballs in Niedersachsen ist der Beach-Volleyball-Ausschuss (BVA) des NVV.

- 2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Koordination, Leitung und Kontrolle der in der BVO geregelten Beach-Volleyball-Aktivitäten;
- b) Festlegung und Überwachung der Richtlinien und der jährlich zu aktualisierenden Durchführungsbestimmungen incl. der Sanktionskataloge für Spieler und Ausrichter für die in § 1.2 genannten Einrichtungen des NVV;
- c) Überwachung der Arbeit der Unterausschüsse des BVA und Überprüfung ihrer Konzeptionen;
- d) Vertretung niedersächsischer Interessen in den Beachgremien des DVV;
- e) Zusammenarbeit mit den Beachausschüssen der NVV-Regionen und Koordination deren Arbeit;
- f) Zusammenarbeit mit den NVV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen;
- g) Vertretung beachvolleyballspezifischer Interessen beim LSB und der SJN;
- h) Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung.

### **2.1.2 Zusammensetzung**

Dem BVA gehören an:

- a) der NVV-Beachwart als Vorsitzender;
- b) der NVV-Beachreferent;
- c) der Beach-Jugendwart;
- d) ein Vertreter des Beachcup-Ausschusses.

2.1.3 Auf Vorschlag des Beachwartes können vom BVA weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des NVV-Vorstandes.

### **2.2 NVV-Beachwart**

2.2.1 Der NVV-Beachwart wird vom NVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des BVA.

2.2.2 Er ist verantwortlich für den Bereich des Beach-Volleyballs im NVV und berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, BVA etc.).

### **2.3 NVV-Beachreferent**

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Maßnahmen im Bereich des niedersächsischen Beach-Volleyballs in Bezug auf die NVV-Beach-Tour, die NVV-Jugend-Beachtour, die NVV-Senioren-Beachtour, die freizeitsportlich orientierten Turniere sowie die Strandanimation. Er ist hierbei an die Beschlüsse des BVA gebunden. Im Auftrag des BVA ist er für die Verhängung von Geldstrafen und Sperren auf der Grundlage der Sanktionskataloge für Spieler und Ausrichter zuständig.

Darüber hinaus ist er u.a. in der konzeptionellen Arbeit des BVA und seiner Unterausschüsse tätig. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer obliegt ihm die Leitung des Organisationskomitees der NVV-Inselevents.

### **2.4 Beach-Jugendwart**

Der Beach-Jugendwart wird vom Jugend-Verbandstag gewählt. Er vertritt die Interessen des Beach-Volleyballs im Jugendbereich und ist für die Kommunikation zwischen BVA und den Teilnehmern und Ausrichtern an/von NVV-Jugend-Beach-Maßnahmen verantwortlich.

### **2.5 Vertreter des Beachcup-Ausschusses**

Der Beachcup-Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vertreter für den BVA, welcher auf Vorschlag des Beachwartes vom Präsidium für zwei Jahre in den BVA berufen wird. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt die Interessen der Beach-Spieler und NVV-Beach-Cup-Ausrichter und ist für die Kommunikation zwischen BVA und den Spielern bzw. den NVV-Beach-Cup-Ausrichtern verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Einbeziehung von sportlichen und organisatorischen Aspekten in den Durchführungsbestimmungen zur NVV-Beach-Tour.

## § 3 Die Unterausschüsse des BVA

### 3.1 Der Beachcup-Ausschuss

#### 3.1.1 Dem Beachcup-Ausschuss gehören an:

- a) der Beachwart als Vorsitzender;
- b) der Beachreferent;
- c) zwei Spielervertreter (je einer für Männer und Frauen);  
Sie werden von den Aktiven gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beachcup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- d) zwei Ausrichtervertreter für Top 10 und A-Cups;  
Sie werden von den Ausrichtern der Top 10 und A-Cups auf der Ausrichtertagung gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beachcup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- e) zwei Ausrichtervertreter für B-, C-, D-Cups;  
Sie werden von den Ausrichtern der B-, C- und D-Cups auf der Ausrichtertagung gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beachcup-Ausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- f) ein Beauftragter für Medienkontakte;  
Er wird vom Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- g) ein Beauftragter für Sponsoring;  
Er wird vom Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- h) ein Beauftragter für Schiedsrichterangelegenheiten;  
Er wird vom Beachwart für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- i) ein Vertreter der Beach-Landesauswahl;  
Er wird vom Arbeitskreis der Beach-Kadertrainer delegiert.

#### 3.1.2 Der Beachcup-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Durchführungsbestimmungen für die NVV-Beach-Tour,
- b) Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung und Vermarktung der NVV-Beach-Tour,
- c) Hilfestellung bei der Durchführung von Beach-Cups, insbesondere bei neuen Ausrichtern,
- d) Vertretung der Interessen der Spieler und Ausrichter der NVV-Beach-Tour nach innen und außen und insbesondere im BVA,
- e) Zusammenarbeit mit den NVV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen.

## **3.2 Der Beach-Jugendausschuss**

### **3.2.1 Dem Beach-Jugendausschuss gehören an:**

- a) der Beach-Jugendwart als Vorsitzender;
- b) der Beachreferent;
- c) zwei Spielervertreter (je einer für die männliche und weibliche Jugend);  
Sie werden von den Aktiven gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beach-Jugendausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- d) zwei Ausrichtervertreter;  
Sie werden von den Ausrichtern der NVV-Jugend-Beachtour auf der Ausrichtertagung gewählt und vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beach-Jugendausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- h) ein Vertreter der Beach-Landesauswahl;  
Er wird vom Arbeitskreis der Beach-Kadertrainer delegiert.

### **3.2.2 Der Beach-Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Durchführungsbestimmungen für die NVV-Jugend-Beachtour,
- b) Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung und Vermarktung der NVV-Jugend-Beachtour,
- c) Hilfestellung bei der Durchführung von Jugend-Beachcups, insbesondere bei neuen Ausrichtern,
- d) Vertretung der Interessen der Spieler und Ausrichter der NVV-Jugend-Beachtour nach innen und außen und insbesondere im BVA,
- e) Zusammenarbeit mit den NVV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen.

## **3.3 Der Beach-Rechtsausschuss**

### **3.3.1 Dem Beach-Rechtsausschuss gehören an:**

- a) der Beachwart als Vorsitzender;
- b) zwei Beisitzer;  
Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beach-Rechtsausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- c) vier Ersatzbeisitzer;  
Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beachwartes für zwei Jahre in den Beach-Rechtsausschuss berufen. Wiederwahl ist zulässig.

### **3.3.2 Der Beach-Rechtsausschuss ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des BVA, des Beachcup-Ausschusses, des Beach-Jugendausschusses, des Beachreferenten insbesondere nach den Sanktionskatalogen, der Ausrichter sowie der Jurys aller Beach-Veranstaltungen des NVV.**

### **3.3.3 Der Beach-Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Beach-Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.**

- 3.3.4 Der Beach-Rechtsausschuss kann nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Geschäftsstelle unter Darlegung der Beweismittel schriftlich angerufen werden. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr in Höhe von 50,- € auf dem Konto des NVV eingegangen sein.

## **§ 4**

### **Meldepflichten und Genehmigungsverfahren**

- 4.1 Sämtliche Beach-Volleyball-Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des NVV stattfinden (sollen), sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zeitgerecht (im Regelfall spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung) schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Für Veranstaltungen der NVV-Beach-Tour bzw. der NVV-Jugend-Beachtour gelten besondere Fristen, die in den jährlichen Ausschreibungsbedingungen geregelt werden.
- 4.2 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für die Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit folgenden Sanktionen belegt:
- a) Veranstalter, die ihren Meldepflichten nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 5.000 € bestraft.
  - b) Nehmen Spieler an einem nicht genehmigten Beach-Volleyball-Turnier teil, werden sie mit einer Sperre bis zu zwei Jahren für die folgenden Turniere der NVV-Beach-Tour belegt. Darüber hinaus kann der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € und mit Abzug von Ranglistenpunkten bestraft werden. Für die Kombination und Bemessung der Strafen ist die Schwere des Verstoßes maßgebend.
- 4.3 Die Ziffern 4.1 und 4.2 gelten nicht bei Veranstaltungen, bei denen kein Preisgeld ausgelobt wird, keine Antrittsgelder gezahlt werden und der Wert der Sachpreise einen Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigt.
- 4.4 Turniere mit nichtdeutscher Beteiligung (in denen Preisgeld ausgelobt wird) bedürfen der Genehmigung des DVV und der FIVB/CEV. Diese wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen erteilt. Anträge zur Durchführung von Beach-Turnieren mit nichtdeutscher Beteiligung bedürfen zuvor der Genehmigung des BVA des NVV.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Der BVA hat das Recht und die Pflicht, alles zu entscheiden, was den Bereich des Beach-Volleyballs im NVV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BVO und den Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.

- 5.2 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Beach-Volleyball-Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder in offiziellen Mitteilungen des Verbandes (ANTENNE, Poke Shot! oder offizielle NVV-Homepage) veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 5.3 Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 16.5.1998 verabschiedet und vom Verbandstag am 29.5.1999, 24.5.2003 und 23.6.2007 sowie vom Präsidium am 15.3.2010 geändert.